

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften
in der Gemeinde Kall**

vom 23. August 1999

Aufgrund der §§ 1 und 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 28. Januar 1997 (GV.NRW. S. 17) wird von der Gemeinde Kall als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Gemeinde Kall vom 18.08.1999 für das Gebiet der Gemeinde Kall folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Sperrzeit wird aufgehoben in der Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar.

§ 2

Die Sperrzeit beginnt um 04.00 Uhr,

a) Karneval

Nacht vom Donnerstag (Weiberfastnacht) zum Freitag
Nacht vom Samstag zum Sonntag
Nacht vom Sonntag zum Montag
Nacht vom Montag zum Dienstag

b) Kirmes

Nacht vom Freitag zum Samstag
Nacht vom Samstag zum Sonntag
Nacht vom Sonntag zum Montag
Nacht vom Montag zum Dienstag

c) Schützenfest

Nacht vom Samstag zum Sonntag
Nacht vom Sonntag zum Montag

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung in Kraft.

G E M E I N D E K A L L
als örtliche Ordnungsbehörde